

Satzung des Vereins

Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Bissendorf e. V.

Präambel

Der "Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Bissendorf" stellt einen Zusammenschluss der DRK-Ortsvereine Bissendorf von 1933, Schledehausen von 1933 und Wissingen von 1960 dar.

§ 1 Name, Rechtsform, Kennzeichen

1.

Der Verein führt als Mitgliedsverband des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Osnabrück-Land e.V. den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Bissendorf“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Bissendorf. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde Bissendorf.

2.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück einzutragen.

3.

Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.

§ 2 Selbstverständnis

1.

Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

2.

Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.

3.

Der Ortsverein nimmt als Teil der nationalen Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

4.

Der Ortsverein ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

5.

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit für das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Ortsvereins vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich.

6.

Der Ortsverein bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Diese Grundsätze sind für ihn und seine Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen verbindlich.

7.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

§ 3 Aufgaben

1.

Der Ortsverein stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 2) und seiner Möglichkeiten (§ 20) insbesondere folgende Aufgaben:

- Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung,
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Katastrophen und anderen Notsituationen,
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend,
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

2.

Hierzu gehören

I.

1. Katastrophenschutz,
2. Mithilfe beim Schutz der Zivilbevölkerung,
3. Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr,

4. Suchdienst, Tätigkeit als amtliches Auskunftsbüro nach den Genfer Rotkreuz-

Abkommen, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei den mit diesen Aufgaben zusammenhängenden Hilfsaktionen;

II.

1. Krankenpflege,
2. Krankentransport und Rettungsdienst auf den Straßen, in den Betrieben, auf dem Wasser und in den Bergen,
3. Mitwirkung im Blutspendedienst,
4. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen,
5. Mitwirkung bei internationalen Hilfsaktionen,
6. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz sowie Erwachsenenbildung;

III.

1. Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte,
2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitspflege,
3. Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit.

3.

Der Ortsverein vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich und wirkt im Jugendrotkreuz daran mit, die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heranzuführen.

4.

Der Ortsverein fördert und unterstützt die Arbeit der Bereitschaften, des Jugendrotkreuzes und der Arbeitskreise. Er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder. Er sorgt für die ordnungsgemäße Benennung und Entsendung seiner Vertreter zur Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.

5.

Der Ortsverein arbeitet als Gliederung des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes auf örtlicher Ebene mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichem oder ähnlichem Gebiet tätig sind.

6.

Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er führt die vom DRK-Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch. Sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandsvorstandes.

7.

Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Ortsverein Anteile an den Mitgliedsbeiträgen und an den Ergebnissen der von ihm durchgeführten Sammlungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zu.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

1.

Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung, insbesondere bei der Wahrnehmung von Ämtern, durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen

Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrags.

2.

Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, Arbeitskreisen und anderen Formen (z.B. Altersabteilungen), um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

3.

Als Gemeinschaften gelten

- a) die Bereitschaften,
 - die Bergwacht,
 - das Jugendrotkreuz,
 - die Wasserwacht;
- b) die besonderen Organisationsformen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.

4.

Gegenüber Mitgliedern der aktiven Rotkreuz-Gemeinschaften geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.

5.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes oder des Ortsvereins können weder im Kreisverband noch im Ortsverein dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter können dem Vorstand angehören. Die Zahl der Hauptamtlichen in anderen Organen darf einen Anteil von 20 % nicht überschreiten.

Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an denen ihr Anstellungsverband mit mehr als 50 % beteiligt ist. Ausnahmen von den Sätzen 1, 3 und 4 bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der übergeordneten Verbandsstufe.

6.

Ein Amt im geschäftsführenden Vorstand einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt in geschäftsführenden Vorstand derselben Verbandsstufe verbunden werden. An Beschlüsse der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein oder unmittelbar betrifft.

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

1.

Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

2.

Der Ortsverein ist selbständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes-, des Landes- und des Kreisverbandes oder aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Die Satzungen des Bundes-, Landes und Kreisverbandes, die Ordnungen des Landesverbandes sowie die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht und die Schiedsordnung des Bundesverbandes sind für den Ortsverein und seine Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des Ortsvereins vor.

3.

Der Ortsverein verwirklicht Beschlüsse des Präsidiums des Landesverbandes über grundsätzliche Fragen der Rotkreuzarbeit (§ 17 Nr. 1 der Satzung des Landesverbandes) und die vom Bundesverband und vom Landesverband für verbindlich erklärten Regelungen (§§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes bzw. §§ 17 Nr. 5, 21 Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes) in seinem Bereich.

4.

Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und sonstige finanzielle Beteiligungen, die einen in der Satzung des Vereinverbandes festgesetzten Betrag überschreiben, bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandsvorstandes.

5.

Der Kreisverband hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seiner Einrichtungen zu besichtigen. Die Geschäfts-, Buch- und Kassensführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

6.

Die Satzung des Ortsvereins und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandsvorstandes.

§ 6 Zuständigkeit des Ortsvereins

1.

Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Organisationen und Einrichtungen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, führt der Ortsverein die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Er darf im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.

2.

Der Ortsverein soll auf eine gleichmäßige Aufgabenerfüllung in allen Ortsteilen hinwirken und gewachsene dortige Strukturen berücksichtigen.

§ 7 Mitgliedschaft

1.
Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz.
2.
Mitglieder des Ortsvereins können natürliche Personen ab Vollendung des 7. Lebensjahres und juristische Personen, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern, sein.
3.
Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.
4.
Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands mit Zustimmung des Kreisverbandsvorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden.
5.
Für Ehrungen wegen langjähriger Mitgliedschaft wird zur Berechnung der Vereinszugehörigkeit die Dauer der Mitgliedschaft in den bisherigen Ortsvereinen mitgezählt.

§ 8 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.
Alle Mitglieder des Ortsvereins sind verpflichtet, die allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes (§ 2) zu beachten.
2.
Natürliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 12 und 13 dieser Satzung.
3.
Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins festgesetzten Vereinsbeitrag. Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien oder diese ermäßigen. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.
4.
Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz und die Ordnung der jeweiligen Gemeinschaft.
5.
Die Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften werden für die Zeit der Rotkreuz-Tätigkeit durch den Kreisverband gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1.
die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung der Mitgliedschaft, Tod bzw. Verlust der Mitgliedschaftsfähigkeit des korporativen Mitglieds oder Ausschluss.
2.
Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Ortsverein auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
3.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
4.
Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.
5.
Bei Mitgliedern, die ein Jahr lang der Beitragspflicht nicht nachkommen, ruhen Rechte und Pflichten. Nach weiteren zwei Jahren gelten sie als ausgetreten.

§ 10 Organe des Ortsvereins

1.
Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 12, 13) und der Vorstand (§§ 14-16).
2.
Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.
3.
Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4.
Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5.
Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 11 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Ortsvereins.
2.
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder oder von der Mehrheit des Vorstandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
3.
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im DRK-Haus des Ortsvereins unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.
4.
Die stimmberechtigten Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Vorsitzenden des Ortsvereins eingehen, der sie unverzüglich den anderen Mitgliedern nach Abs. 3 mitzuteilen hat. Später eingehende Anträge können dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen.
5.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.
Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) sie wählt den Vorstand des Ortsvereins und den/die Kassenprüfer/in;
 - b) sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, (der sich ggf. auch auf die wirtschaftlichen Beteiligungen des Ortsvereins erstrecken soll), entgegen;
 - c) sie beschließt über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
 - d) sie setzt den Mitgliedsbeitrag der natürlichen Personen unter Berücksichtigung der von der Kreisverbandsversammlung beschlossenen Mindestbeiträge fest;
 - e) sie beschließt über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
 - f) sie beschließt über Satzungsänderungen;
 - g) sie beschließt über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - h) sie beschließt über die Auflösung des Ortsvereins.
- 2.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister;
- b) bis zu 6 Beisitzern, die verantwortlich im Ortsverein mitarbeiten.

2.

Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen und sollen möglichst gleichmäßig besetzt werden. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll der Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Schatzmeisters.

3.

Die Angehörigen des Vorstandes müssen Mitglied des Ortsvereins sein.

4.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Vorstandwahl ist dem Kreisverband alsbald anzuzeigen.

5.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, während der Amtsperiode aus, nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor; in dringenden Fällen kann der Vorstand bis dahin das Amt kommissarisch besetzen.

6.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Ortsvereins werden von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes abgegeben.

8.

Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Eine Vergütung für Zeitaufwand oder Verdienstausfall darf an die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB nicht gezahlt werden.

§ 14 Vorstandssitzungen

1.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Er soll mindestens dreimal im Jahre zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist.

3.

Der Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1.

Der Vorstand leitet den Ortsverein, beschließt über die ihm durch diese Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheit und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

2.

Dem Vorstand obliegt es, auf die Erfüllung der in dieser Satzung beschriebenen Pflichten des Ortsvereins als Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes und auf seine Beteiligung an den Aufgaben des DRK in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zu achten und hinzuwirken.

3.

Der Vorstand hat außer den in anderen Satzungsbestimmungen enthaltenen Aufgaben insbesondere

- a) die Jahresrechnung vorzubereiten und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen;
- b) der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit (und ggf. die wirtschaftlichen Beteiligungen des Ortsvereins) zu erstatten;
- c) die Haushalts-, Geschäfts- und Kassenführung des Ortsvereins gemäß § 20 Abs. 3 dieser Satzung prüfen zu lassen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten;
- d) über sonstige wichtige Angelegenheit zu entscheiden.

4.

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

5.

In besonderen Eilfällen und bei Katastrophen trifft notfalls der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter die erforderlichen Maßnahmen und berichtet hierüber sobald wie möglich dem Vorstand.

§ 16 Rotkreuzgemeinschaften

1.
Rotkreuzgemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.
2.
Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie nach ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 17 Arbeitskreise

Für satzungsgemäße Rotkreuzaufgaben, die nicht von anderen Rotkreuzgemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

§ 18 Jugendrotkreuz (JRK)

Für die Mitglieder des Jugendrotkreuzes gilt die Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Niedersachsen.

§ 19 Wirtschaftsführung

1.
Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
2.
Die Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
3.
Die Jahresrechnung ist durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt werden, zu prüfen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins (ggf. einschließlich seiner Beteiligungen) sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können. Der Ortsverein legt dem Kreisverband seine Jahresrechnung und bei einer externen Prüfung die Prüfberichte vor.
4.
Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
5.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Gemeinnützigkeit

1.
Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
Der Ortsverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3.
Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4.
Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
5.
Die Mitglieder des Ortsvereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsvereins erhalten.
6.
Der Ortsverein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den DRK-Kreisverband Osnabrück-Land e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Ortsvereins ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, soll das Vermögen des bisherigen Vereins dem neuen zugewendet werden, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

§ 21 Schiedsgericht

1.
Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Mitgliedern,
 - c) zwischen Mitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben,
 werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.
- 2.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

3.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs-, beschwerde- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs-, Beschwerde- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

4.

Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

5.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.